4. August 1953

Die Stadt Rotenburg an der Fulda schenkt dem Land Hessen das Schloss

Dokument: Entwurf des notariellen Vertrags

Quelle: Archiv
von

Wilfried Pfister

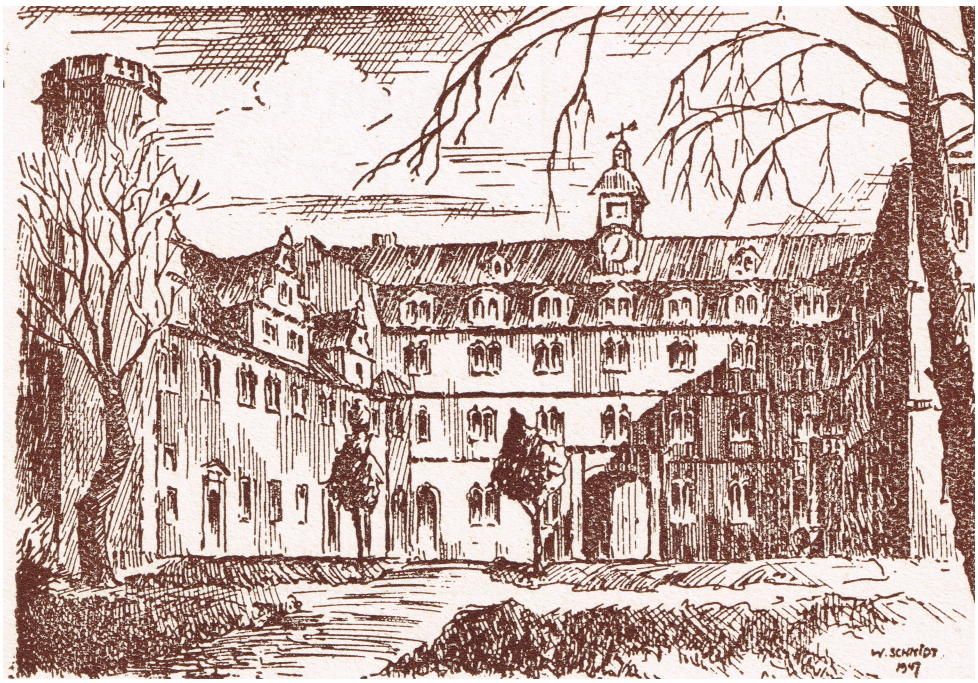

Entwurf 11.3.1953

V e r h a n d e l t

zu Rotenburg a. d. Fulda am

Vor dem unterzeichneten Richter des Amtsgerichts Rotenburg a.d.F.
Amtsgerichtsrat

erschienen heute

1. a) der Bürgermeister Friedrich Kötter, Rotenburg a. d. Fulda,
   b) der I. Beigeordnete Georg Ellenberger, Rotenburg a.d.Fulda,

2.

Die Erschienenen zu 1. sind dem beurkundenden Richter persönlich bekannt. Der Erschienene zu 2. wies sich aus durch

Die Erschienenen zu 1. erklärten, daß sie ihre Erklärungen für die Stadt Rotenburg a. d. Fulda, vertreten durch ihren Magistrat, abgeben und daß die erforderliche Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäft erteilt sei.

Der Erschienene zu 2. erklärte, daß er seine Erklärung für das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, abgebe und überreichte die dieser Niederschrift beigefügte Vollmacht.

Die Erschienenen schlossen hierauf folgenden

V e r t r a g :

§ 1

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda schenkt dem Land Hessen von ihrem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda Band 39 Blatt 1481, den im Auszug aus dem Veränderungsnachweis des Katasteramtes Rotenburg a. d. Fulda vom 12. Dezember 1952, Jahrgang 1952 Nr. 45 mit den neuen Parzellen Flur 25 Nr. 328/1 und 442/1 bezeichneten Geländeteil (Mittelbau nebst Süd- und Fuldaflügel des Schlosses in Rotenburg a. d. Fulda einschließlich des zwischen den beiden Flügeln liegenden Schloßhofes und Umgelände) in Größe von 5861 qm.

Das Land nimmt die Schenkung an.

§ 2

Die Schenkung erfolgt zu dem Zweck, daß das Land Hessen eine Finanzschule in das ihm geschenkte Grundstück verlegt und dort unterhält. Für den Fall, daß die Finanzschule späterhin verlegt, aufgelöst oder der Einwirkung des Landes Hessen entzogen werden sollte, wird das Land Hessen nach Möglichkeit ein Institut von überbezirklicher Bedeutung in das ihm geschenkte Grundstück verbringen. Sollte aus Gründen, die das Land Hessen nicht zu vertreten hat, dies unmöglich sein, dann sollen Verhandlungen wegen einer anderweitigen Verwendung des Schlosses zwischen den Vertragsschließenden vorbehalten bleiben.

§ 3.

§ 3

Das Grundstück geht in dem Zustand auf den Erwerber über, in dem es sich zur Zeit der Übergabe befindet. Dem Erwerber ist dieser Zustand bekannt. Jegliche Gewähr für Größe und Beschaffenheit wird ausgeschlossen.

§ 4

Von der Übereignung ausgeschlossen sind folgende Sachen:

1) Die im Gebäude vorhandenen Wasseruhren,
2) die im Gebäude befindlichen elektrischen Stromzähler,
3) sämtliche Öfen und Herde.
   Die sonst noch vorhandenen Heizungsanlagen (Zentralheizung) sind von der Schenkung ausgenommen, soweit sie seitens des Erwerbers nicht zur Errichtung einer neuen Heizanlage innerhalb des Gebäudes benötigt werden,
4) die nicht zum festen Bestandteil des Gebäudes gewordnen Einrichtungen der städtischen Badeanstalt,
5) sämtliche Zwischenwände, Verschläge und Zwischentüren, soweit diese nicht für den Verwendungszweck des Erwerbers benötigt werden.

§ 5

Die Übergabe ist am 1. 8. 1952 erfolgt. Mit diesem Tage gehen Gefahr, Lasten und Nutzen auf den Erwerber über.

Der Erwerber übernimmt vom gleichen Zeitpunkt an sämtliche Verpflichtungen aus der Soforthilfe und dem Lastenausgleich, bzw. befreit die Schenkerin von solchen Ansprüchen, soweit sie sich auf das verschenkte Grundstück beziehen.

§ 6

Dem Erwerber ist bekannt, daß in Abteilung II unter Nr. 3 und 4 zu Gunsten der katholischen Kirchengemeinde und zu Gunsten der Stadt Rotenburg a. d. Fulda Dienstbarkeiten eingetragen sind. Diese Dienstbarkeiten werden von der Erwerberin übernommen, soweit sie den auf das Land Hessen übergehenden Grundstücksteil betreffen.

§ 7

Der Erwerber verpflichtet sich, zu Gunsten der Stadt Rotenburg a. d. Fulda gemäß besonderer Bewilligung ein Wegerecht eintragen zu lassen des Inhalts, daß die Stadt Rotenburg a. d. Fulda für sich und den von ihr zu bestimmenden Personenkreis berechtigt ist, die Tordurchfahrt des Mittelbaues und den Schloßhof bis zum Schloßpark als Weg zu benutzen.

§ 8

Der Erwerber verpflichtet sich ferner,

1) die Toreinfahrt im Mittelbau während der durch besondere Eintragungsbewilligung festgelegten Öffnungszeiten zur ortsüblichen Beleuchtungszeit zu beleuchten.

2) einen Zaun, der das Grundstück nach dem Schloßpark hin abgrenzt,

abgrenzt, zu errichten und zu unterhalten, sowie diesen Zaun mit einer Pforte oder einem Tor zu versehen zwecks Verbindung des durch den Schloßhof führenden Weges mit dem Schloßpark.

3) zu dulden, daß etwa erforderliche Wasserleitungs- und Kanalisationsrohre und sonstige Versorgungsleitungen durch den Schloßhof gelegt und unterhalten werden können.

§ 9

Der Erwerber verpflichtet sich schließlich, dafür zu sorgen, daß außerhalb der Fuldaseite des Schloßgrundstücks in ostwestlicher Richtung nach dem Schloßpark ein mindestens 2 m breiter Fußweg erhalten bleibt oder, soweit erforderlich, neu angelegt wird. Anlage und ordnungsgemäße Unterhaltung dieses Weges ist Sache des Erwerbers.

Dieses Recht ist auf Verlangen der Stadt Rotenburg a.d.Fulda auf dem dem Erwerber überlassenen Grundstück dinglich zu sichern.

Soweit infolge der Neuabgrenzung des Schloßgrundstückes der genannte Weg über Grundstücke führt, die nicht im Eigentum eines der Vertragsschließenden stehen, ist der Erwerber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf dem Fremdgrundstück ein entsprechendes Wegerecht grundbuchamtlich gesichert wird.

§ 10

Dem Erwerber ist bekannt, daß das Schloß unter Denkmalschutz steht.

§ 11

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda verpflichtet sich gemäß besonderer Bewilligung, zu Gunsten des Landes Hessen eine Grunddienstbarkeit des Inhalts eintragen zu lassen, auf einem noch näher zu bezeichnenden Geländestreifen der am Südflügel des Schlosses entlang führenden Straße einen unterirdischen Kohlenbunker mit Einfüllvorrichtung zu errichten und zu unterhalten. Für dieses Recht wird ein Entgelt nicht gewährt.

§ 12

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie etwaige Steuern trägt das Land Hessen.

Die Erschienenen wurden von dem Richter darauf hingewiesen, daß die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erst nach Beibringung der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Grunderwerbssteuerbehörde erfolgen kann und daß dieser Vertrag weiterer behördlicher Genehmigung bedarf (Preisgenehmigung, Genehmigung nach dem Wiederaufbaugesetz und dem Wohnsiedlungsgesetz).

Die Erschienenen erklärten daraufhin die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, daß das Eigentum an dem im § 1 genannten Grundstück von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda auf das Land Hessen übergehen soll und bewilligen und beantragen die Umschreibung im Grundbuch.

Die

Die Erschienenen beantragen, diese Verhandlung einmal für den Erwerber zu Händen des Grundbuchamts auszufertigen und dem Veräußerer eine beglaubigte und drei einfache Abschriften und dem Erwerber zwei beglaubigte und vier einfache Abschriften zu erteilen.

Diese Verhandlungsniederschrift wurde den Erschienenen von dem Richter vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig von ihnen unterschrieben:

Eintragungsbewilligung

Das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, ist Eigentümer der in Rotenburg a. d. Fulda belegenen, im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda Band 39 Blatt 1481 eingetragenen Grundstücke Flur 25 Parzellen Nr. 382/1 und 441/1 in Größe von 5861 qm.

(ehem. Schloß Rotenburg mit Hofraum und Nebengelände).

Das Land Hessen bestellt hiermit an diesem Grundstück zu Gunsten der Stadt Rotenburg a. d. Fulda eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhalts, daß der von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda zu bestimmende Personenkreis befugt ist, die Toreinfahrt des Mittelbaues und den Schloßhof bis zum Schloßpark als Weg zu benutzen, und zwar von 6 - 23 Uhr. Bei besonderen Anläßen (insbesondere Festlichkeiten und dergl.) ist der Weg auch über die genannte Öffnungszeit hinaus auf Anfordern der Stadtverwaltung Rotenburg a. d. Fulda offen zu halten.

Das Recht zur Benutzung des Weges soll sich jedoch nicht auf die Beförderung von Traglasten oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Stroh, Heu, Mist, Jauche, Holz und dergleichen) und Geräten erstrecken, ebenso besteht kein Recht, den Weg mit Fahrzeugen (einschließlich Schubkarren und Fahrrädern) zu befahren.

Rotenburg a. d. Fulda, den .....
Der Hessische Minister der Finanzen